

Konzept KIP 2^{bis} Kanton Solothurn

Konzept KIP 2^{bis} des Kantons Solothurn

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
1.1. Grundlagen.....	2
1.2. Organisation	2
1.3. Integration in den Regelstrukturen.....	3
1.4. Steuerung	4
1.5. Umsetzung IIM	4
1.6. Finanzierung.....	4
2. Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche KIP 2 ^{bis}	5
2.1. Erstinformation und Integrationsförderbedarf	5
2.2. Beratung	6
2.3. Schutz vor Diskriminierung	7
2.4. Sprache	8
2.5. Frühe Kindheit.....	9
2.6. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit.....	9
2.7. Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	11
2.8. Zusammenleben	12
3. Formelles	12
3.1. Genehmigungsvorbehalt.....	12
3.2. Beilagen	12

1. Ausgangslage

1.1. Grundlagen

Am 2. November 2020 (RRB 2020/1522) genehmigte der Regierungsrat das Integrale Integrationsmodell (IIM). Das IIM führt auf kantonaler Ebene verschiedene Integrationssysteme zusammen, primär jene der Ausländerintegration und der Sozialhilfeintegration, aber auch grosse Teile der Arbeitslosenintegration und der Bildungsintegration.

Das IIM wurde auf der Basis der strategischen Ausrichtung gemäss KIP 2 und der Vorgaben des Bundes für die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) erarbeitet¹. Inhaltlich und konzeptionell sind derzeit keine Änderungen angezeigt, weshalb für die Erarbeitung des KIP 2^{bis} auf das IIM abgestellt bzw. darauf verwiesen werden kann. Strategische Eckpfeiler bleiben somit:

- 1) der konsequent umgesetzte und angewandte Regelstrukturansatz,
- 2) die statusunabhängige Angebots- und Massnahmengestaltung sowie
- 3) die Unterstellung der Steuerung unter die Struktur der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

Die Ziel- und Massnahmenplanung des IIM wird in das KIP 2^{bis} übernommen und dient primär als formelle Grundlage für die mit dem Staatssekretariat abzuschliessende Programmvereinbarung. Vom IIM nicht direkt erfasst werden einzelne Angebote der spezifischen Integrationsförderung, namentlich das Dolmetschwesen, die Beratung und der Diskriminierungsschutz. Diese Massnahmen werden im KIP 2^{bis} abgebildet und in diesem Rahmen gesteuert.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Integrationsförderung gemäss kantonaler Sozialgesetzgebung sind zum Teil nicht mehr aktuell oder entsprechen nicht mehr der gelebten Praxis. Eine Teilrevision des Sozialgesetzes (Integrationsvorlage) ist in Arbeit. Es handelt sich im Wesentlichen um einen gesetzlichen Nachvollzug bereits umgesetzter Massnahmen. Konkret werden die Aufgaben und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden, die aus der Entwicklung und Umsetzung von start.integration hervorgegangen sind, neu geregelt bzw. präzisiert. Gleichzeitig sollen die Themen "interreligiöser Dialog" und "Schutz vor rassistischer Diskriminierung" nicht mehr unter dem Titel Integration geführt und unabhängig von der Zielgruppe der Migrationsbevölkerung ausgerichtet werden.

Eine weitere Änderung des Sozialgesetzes betrifft die Leistungsfelder freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung sowie Stärkung und Befähigung von Eltern. Im Wesentlichen geht es um die Präzisierung der Aufträge und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Die Vorlage ist keine direkte Folge des IIM oder des KIP 2, hat jedoch ebenfalls den Regelstrukturansatz als Grundlage. Sie kommt noch im laufenden Jahr ins Parlament.

1.2. Organisation

Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung führt der Kanton im Bereich der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung eine Anlauf- und Koordinationsstelle, wahrgenommen von der Fachstelle Integration-Migration im Amt für soziale Sicherheit. Ab 2022 werden die Bezeichnungen wie folgt geändert:

¹ Im Zuge der Entwicklung und Erarbeitung des IIM wurde zunächst ein Umsetzungskonzept zur IAS – im Sinne eines Zwischenberichts zum IIM – erstellt und dem SEM eingereicht (genehmigt mit RRB 2019/1424 vom 17.09.2019). Mit der Genehmigung des IIM wurde das Umsetzungskonzept zur IAS aufgehoben.

	Bis 2021	Ab 2022
Dienststelle Integration	Fachstelle Integration-Migration Leitung: Yvonne Nachbur (Integrationsdelegierte)	Koordinationsstelle Integration Co-Leitung: Beatrice Lanz (Integrationsdelegierte) und Sarah Etter
Abteilung	Sozialintegration und Prävention (Leitung: Reto Steffen)	Sozialplanung und Koordination* (Leitung: Reto Steffen)
Amt	Amt für soziale Sicherheit (Leitung: Sandro Müller)	Amt für Gesellschaft und Soziales* (Leitung: Sandro Müller)

* Vorbehältlich Genehmigung Regierungsrat.

Mit der neuen Bezeichnung als Koordinationsstelle soll betont werden, dass Integration eine Querschnittsaufgabe ist und in erster Linie in den Regelstrukturen stattfinden muss. Die Aufgaben des Kantons liegen dagegen hauptsächlich in der Steuerung. Dieser Weg wurde bereits mit dem IIM konzeptionell geebnet.

Die Aufgaben der neuen Koordinationsstelle Integration bleiben im Wesentlichen ohne Veränderung, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Aufgaben des interreligiösen Dialogs werden in einer «Koordinationsstelle für Religionsfragen» geführt. Hintergrund ist ein parlamentarischer Auftrag, der verlangt, ein Kooperationsmodell von Staat und Religionsgemeinschaften zu prüfen.
- Der Diskriminierungsschutz soll – entsprechend dem Grundsatz der Statusunabhängigkeit – breiter gefasst und nicht ausschliesslich im Kontext der rassistischen Diskriminierung gesehen werden. Die Aufgaben werden in einer neuen «Koordinationsstelle Gleichstellung» mit anderen Gleichstellungsthemen zusammengeführt.
- Die Angebote der spezifischen Sprachförderung ab 16 Jahren wechseln amtsintern in die Abteilung Aufsicht und Bewilligung, Fachbereich Erwachsene, und werden dort mit den Angeboten der Arbeitsmarktintegration (AMI) zusammengeführt.

Neue Integrationsdelegierte und Vertreterin des Kantons Solothurn in der Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) ist Beatrice Lanz. Sie löst in dieser Funktion Yvonne Nachbur-Schär ab, die ab 1. Januar 2022 das neu geschaffene IIZ-Sekretariat im Kanton Solothurn leiten wird.

1.3. Integration in den Regelstrukturen

Während der Dauer des KIP 2 stand die Umsetzung der strategischen Ziele (Regelstrukturansatz und Statusunabhängigkeit) im Fokus. Mit der IAS bzw. dem IIM wurde diese Zielsetzung bestätigt und gefestigt. Im Zuge der Entwicklung des IIM wurde unter anderem festgelegt²:

- Die durchgehende Fallführung und die Einrichtung einer systematischen und standardisierten Potenzialabklärung sind Aufgaben der Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen. Die Entwicklung dieser Aufgaben erfolgt federführend durch die Einwohnergemeinden; der Kanton übernimmt die Projektorganisation und –koordination.
- Die bisher aus dem Kredit für das KIP getragenen Massnahmen zur Stärkung und Befähigung der Eltern (Elternbildung) werden ab 2022 vollumfänglich über das ordentliche Budget der zuständigen Regelstruktur des Kantons finanziert.
- Im Bereich der Bildung wurden die Regelstrukturangebote für schulungsgewohnte und schulgewohnte Personen explizit bezeichnet. Angebote der beruflichen Bildung und Vorbereitung auf die berufliche Bildung liegen in der Zuständigkeit und Finanzierungskompetenz des Bildungsbereichs. Integrationsvorleistungen sind – mit einer definierten Ausnahme – Angebote der spezifischen Integrationsförderung bzw. der sozialhilferechtlichen Integration.
- Im Bereich der Arbeitsintegration sind die Zuständigkeiten ebenfalls überprüft worden. Noch offen ist die Zuständigkeit für den «Zugang ÖAV» (Öffentliche Arbeitsvermittlung).

Zielgruppe aller Massnahmen und Angebote sind im Grundsatz Personen mit Integrationsbedarf, und zwar unabhängig davon, in welchem Integrationssystem sie sich befinden. Die Integrationsangebote gemäss AVIG und IV sind noch nicht vollumfänglich eingeschlossen.

² Alle Änderungen sind im IIM bzw. Umsetzungskonzept zum IIM (Teil III) abgebildet.

1.4. Steuerung

Im Rahmen des IIM wurde 2020 die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung als Thema in die IIZ-Struktur aufgenommen. Aufgrund des hohen inhaltlichen und strukturellen Entwicklungs- und Reformbedarfs, der vom IIM ausgeht, wurde die Zuständigkeit über die IIZ dem Amt für soziale Sicherheit (künftig Amt für Gesellschaft und Soziales) übertragen. Gleichzeitig soll eine Geschäftsstelle (IIZ-Sekretariat) aufgebaut werden.

Bisher wurden die Arbeiten des Departements bzw. der Fachstelle Integration durch die Fachkommission Integration beratend unterstützt. Die Mitglieder der Fachkommission Integration sind bis Ende 2021 gewählt. Aufgrund der anstehenden Reorganisation des Departementes und der Unterstellung des Themas unter die IIZ ist derzeit ungewiss, welche Rolle und welche Aufgaben die Fachkommission für die nächste Legislatur haben wird. Bis Ende 2021 soll in Zusammenarbeit mit der Fachkommission entschieden werden, wie sich die Zusammensetzung und auch der Auftrag der Fachkommission in Abgrenzung zur neuen IIZ-Struktur ändern soll.

Im Rahmen des organisatorischen Aufbaus werden die übergeordneten Steuerungsaufgaben aus den verschiedenen Integrationssystemen sukzessive in die IIZ-Struktur überführt. Es ist davon auszugehen, dass die Themen der Ausländerintegration und die Vollzugsaufgaben aus dem IIM bereits ab 2022 grossmehrheitlich zuhanden der IIZ mandatiert sind.

1.5. Umsetzung IIM

Die Umsetzung des IIM verläuft insgesamt sehr erfreulich, wenn auch nicht in jedem Bereich plangemäss. Positiv sind die Umsetzungen in den Bereichen Bildung und Arbeit. Im Teilprojekt zur Umsetzung der durchgehenden Fallführung und Potenzialabklärung, das vor allem die Einwohnergemeinden bzw. die kommunalen Sozialregionen betrifft, musste die Planung angepasst werden. Im Wesentlichen musste mehr Zeit in die Projektorganisation, d.h. in die Nominierung der Mitglieder und die Aufgaben bzw. Funktionen und Verantwortlichkeiten, investiert werden. Aufgrund der mitunter einschneidenden Auswirkungen der Umsetzung, die sich auf die Systeme der Sozialhilfe und die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung erstreckt, ist für eine erfolgreiche und rasche Einführung der Massnahmen eine breite Projektabstützung wichtig.

Der Zwischenbericht zur Umsetzung des IIM per 31.12.2020 gemäss IIM-Zielraster sowie die Aktualisierung des Zielrasters 2021 wurden vom IIZ-Koordinations- und Entwicklungsgremium genehmigt. Das IIM-Zielraster ist kongruent mit dem Zielraster KIP 2^{bis} für die betreffenden Förderbereiche. Das IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium hat Kenntnis von Verzögerung genommen und dem neuen Fahrplan zugestimmt.

1.6. Finanzierung

Das IIM regelt die Finanzierung von ausländerrechtlichen und sozialhilferechtlichen Integrationsmassnahmen bzw. die Verwendung von Beiträgen des Bundes, insbesondere der Integrationspauschale. Diese Regelung bestimmt auch die Budgetierung gemäss beiliegendem Finanzraster. Dazu sind folgende Bemerkungen zu machen:

- Die Budgetpositionen enthalten keine Personalkosten von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Ebenso sind Beiträge der Gemeinden für eigenes Personal, Angebotsfinanzierungen und Projektunterstützungen nicht enthalten.
- Die Subventionierung der Deutsch- und Integrationskurse ist (als Massnahme der spezifischen Integrationsförderung) im KIP-Kredit enthalten, da innerkantonale aber eine Aufgabe der Regelstruktur ausschliesslich über das ordentliche Budget des Kantons finanziert. Die Anrechnung von Beiträgen aus der Integrationspauschale für VA/FL ist hingegen möglich.
- Die Massnahmen zur arbeitsmarktlichen Integration (Qualifizierungsangebote) von VA/FL sind ebenfalls regelstrukturfinanziert, das heisst, sie unterliegen dem Lastenausgleich Sozialhilfe der Einwohnergemeinden. Praxisgemäss werden im Umfang der Kosten Mittel der Integrationspauschale angerechnet, soweit diese verfügbar sind.

In den Jahren 2019 und 2020 lag der Fokus auf der Umsetzung der IAS bzw. der Entwicklung des

IIM und den entsprechenden Folgeplanungen. Für die konzeptionellen Arbeiten wurden die höheren Mittel aus der Integrationspauschale nicht vollständig verwendet. Mit den zurückgestellten Mitteln wird die Umsetzung der Massnahmen finanziert. Einerseits handelt es sich um Projektkosten, Anschubfinanzierungen und Strukturbeiträge (z.B. für das Integrationscoaching). Die nachhaltige Finanzierung der Massnahmen aus der IIM erfordert eine gesetzliche Regelung und Finanzierung aus den ordentlichen Budgets der Regelstrukturen; hierfür sind die Grundlagen noch nicht geschaffen. Davon ausgehend, dass mit der Neustrukturierung des Asylbereichs der Kanton Solothurn weit weniger Mittel aus der Integrationspauschale erhalten wird, dient die zurückgestellte Reserve als Übergangs- bzw. Überbrückungsfinanzierung der erwähnten Massnahmen.

Die gesetz- und weisungskonforme Verwendung und Verteilung der Integrationspauschale untersteht kantonsintern der Kompetenz der IIZ (vgl. RRB 2020/1317, Ziffer 3.2.1). Die IIZ-Gremien orientieren sich in ihrem Ermessen grundsätzlich an den Anträgen der kantonalen Fachstelle Integration, die der Finanzkontrolle des Bundes unterliegt. Die Fachstelle Integration stellt ihre Anträge auf der Basis der Empfehlungen des SEM und der KdK (vgl. Rundschreiben vom 4. Dezember 2018, Anhang 4).

2. Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereiche KIP 2^{bis}

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Förderbereichen basieren weitestgehend auf dem KIP 2^{bis} und dem IIM. Die Struktur richtet sich nach den Fragen des SEM (kursiv dargestellt).

2.1. Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Erstinformation/Integrationsförderbedarf aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Der konzeptionelle Aufbau von start.integration mit den vier Bereichen Informieren, Fördern, Fordern und Sanktionieren wurde mit RRB 2019/1778 vom 19. November 2019 abgeschlossen. Die ersten drei Bereiche liegen in der Zuständigkeit der Gemeinden. 2021 sind 99 von 107 Gemeinden daran, eigene Integrationsstrukturen aufzubauen oder haben diese bereits aufgebaut. Bei den noch nicht angemeldeten Gemeinden handelt es sich um 10 kleine Gemeinden mit durchschnittlich etwas mehr als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. 2020 wurde die Verankerung von start.integration in den Gemeinden des Kantons Solothurn durch Interface Politikstudien, Luzern, evaluiert. Das Evaluationsergebnis ist im Bericht vom 12. Januar 2021 zusammengestellt³. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die politische Verankerung von start.integration, resp. der Aufbau von Integrationsstrukturen in den Gemeinden sehr unterschiedlich und in vielen Gemeinden noch wenig fortgeschritten ist. Die Erstinformation wird in den Gemeinden umgesetzt und als sinnvoll erachtet. In vielen Gemeinden fehlt aber eine kommunale Integrationsstrategie und die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinde ist noch wenig definiert. Dies ist eine Voraussetzung, um bei Personen mit besonderem Integrationsbedarf deren Integration zu fördern oder einzufordern und sie in geeignete Integrationsmassnahmen zuzuweisen.

Die Entwicklung von start.integration im «bottom-up»-Prozess hat sich als richtig erwiesen. Der Austausch mit den Einwohnergemeinden ist fachlich fundiert, konstruktiv und zielführend. Auch unter den Gemeinden bzw. den jeweiligen Integrationsbeauftragten wird der Wunsch nach einem institutionalisierten Wissens- und Erfahrungsaustausch immer grösser. Gleichwohl muss die inner-kantonale, regionale Zusammenarbeit gestärkt werden

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Beratung/Begleitung von VA/FL (Fallführung, Umsetzung Konzept IAS)?

Während der Erarbeitung des IIM und der konsequenten Umsetzung des Regelstrukturansatzes wurde das Bewusstsein der fallführenden Stellen der Sozialregionen für die besonderen Bedürfnisse der VA/FL gestärkt. Die beiden Sozialregionen, welche das Asylwesen noch nicht regionalisiert haben, haben die Notwendigkeit dafür erkannt und den politischen Prozess für

³ https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Bericht_Evaluation_start.integration.pdf

eine Aufgabenreorganisation angestossen. Die Erkenntnisse aus dem MNA- und dem Resetlement-Coaching werden im IIM eingebracht und in die Entwicklungsarbeiten für eine Übergangslösung betreffend die Fallführung komplexer Fälle einfließen.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Im KIP 2^{bis} sind keine konzeptionellen Überarbeitungen vorgesehen.

Welche Massnahmen sollen bei der Erstinformation in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Das Ziel im KIP 2^{bis} ist es, die Integrationsförderung als kommunales Leistungsfeld in den Gemeinden noch besser zu verankern und wo nötig zu präzisieren. Basierend auf den Empfehlungen des Evaluationsberichtes und den Erkenntnissen aus dem KIP 2 sind dazu Schwerpunkte definiert. Dabei geht es vor allem um die Stärkung der strategischen/politischen Leitungen in den Gemeinden, die Optimierung der Vernetzung in den Regionen, die praktische Umsetzung des Bereichs Fordern und die Präzisierung der Schnittstelle zum Bereich Sanktionieren, für den der Kanton zuständig ist. In Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe start.integration werden dazu entsprechende Massnahmen erarbeitet und im KIP 2^{bis} umgesetzt. Die bestehende Subventionierung von start.integration wird darum bis Ende 2023 verlängert. Gleichzeitig werden Schnittstellen von start.integration zum Teilbereich Durchgehende Fallführung und Potentialabklärung (DFPA) des IIM bearbeitet. Der Lead für diese Klärung liegt bei der Teilbereichsleitung DFPA.

Die Massnahmen zur Durchgehenden Fallführung werden ab 2022 durch eine externe Projektleitung koordiniert. Dabei wird in der Vereinheitlichung von Prozessen und der Entwicklung von Instrumenten sowohl mit den Regelstrukturen der Sozialhilfe, wie auch mit den Regelstrukturen der spezifischen Integrationsförderung zusammengearbeitet. Das Integrationscoaching, das ein wesentlicher Bestandteil der Konzeption der Durchgehenden Fallführung ist, soll grundsätzlich in den Regelstrukturen der Sozialhilfe aufgebaut werden. Aufgrund der integralen bzw. statusunabhängigen Ausrichtung dieser Massnahme ist mit einem Inkrafttreten nicht vor 2024 zu rechnen. Im Sinne einer Überbrückungslösung und eines gleichzeitigen Pilotbetriebs wird ab Januar 2022 ein externes Integrationscoaching für die Sozialhilfe eingerichtet. Zielgruppe sind zunächst nur oder vorwiegend VA/FL.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Integrationsgespräche bei Personen mit besonderem Integrationsbedarf werden unter bestimmten Voraussetzungen subventioniert. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung aus der Evaluation von start.integration und zielt darauf ab, die ganzheitliche Integrationsförderung in den Gemeinden zu festigen.

2.2. Beratung

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Beratung aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Die Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer frabina hat sich bewährt. Die Beratungstunden haben zugenommen, was unter anderem auch mit einer guten Vernetzung mit den Regelstrukturen und somit einer häufigeren Überweisung an die Beratungsstelle zu tun hat.

Durch die kantonsweite Umsetzung von start.integration und durch die Einführung des IIM ist das Bewusstsein der Regelstrukturen für ihren Auftrag der Beratung von Ausländerinnen und Ausländern gewachsen. Dieses erhöhte Bewusstsein führte gleichzeitig zu einer neuen Rollenverteilung zwischen dem ASO und den Regelstrukturen. Das ASO resp. die Fachstelle Integration nimmt vermehrt eine beratende Rolle gegenüber den Regelstrukturen ein und hat somit bedeutend weniger direkte Kontakte zur Zielgruppe der Ausländerinnen und Ausländer.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Keine.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Beratung in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Die Leistungsvereinbarung mit der Beratungsstelle frabina wird für die Laufzeit des KIP 2^{bis} verlängert werden. Gleichzeitig wird ein Beratungskonzept erstellt, welches den Beratungsbedarf der Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich zum Regelstrukturansatz und zur Statusabhängigkeit aufzeigt. Grundlage bietet die im KIP 2 durchgeführte Analyse des Beratungsangebots im Kanton Solothurn und des Beratungsbedarfs der Migrationsbevölkerung.

Im Bereich Kommunikation-Information werden die Informationsveranstaltungen für Regelstrukturen beibehalten. Gleiches gilt für die Informationskanäle wie Infoschreiben, Newsletter des Departements oder Webseite der Fachstelle Integration. Mit der Erarbeitung eines Kommunikationskonzeptes wird der Informationsfluss und die Zuständigkeiten zur kantonalen Integrationspolitik und -förderung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Revision der IIZ-Struktur geregelt.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Keine.

2.3. Schutz vor Diskriminierung

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Diskriminierungsschutz aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Die Auslagerung der Organisation und Koordination der Aktionswoche gegen Rassismus hat sich bezüglich Ressourcen zwar bewährt, jedoch konnten der Kreis der Mitwirkenden und die Präsenz in der Öffentlichkeit nicht im erhofften Umfang erhöht werden. Um der Komplexität sowie Wichtigkeit der Thematik gerecht zu werden und um die Massnahmen adäquat und koordiniert an die Zielgruppen anzupassen, braucht es einen anderen strategischen Ansatz.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Die Aktionswoche gegen Rassismus wird vorerst nicht mehr weitergeführt, da sich gezeigt hat, dass eine solche Massnahme in dieser Umsetzungsform die erhoffte Wirkung nicht erzielen kann.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Diskriminierungsschutz in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Das Mandat mit der Beratungsstelle frabina wird während der Laufzeit des KIP 2^{bis} fortgeführt.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Während der Laufzeit des KIP 2^{bis} wird für die Thematik der Gleichstellung⁴ eine kantonale Strategie erarbeitet. Nebst dem Schutz vor rassistischer Diskriminierung wird u.a. auch die Geschlechtergleichstellung sowie die Intersektionalität respektive die Thematik der Mehrfachdiskriminierung aufgegriffen werden. Die Thematik des Diskriminierungsschutzes wird somit umfassender betrachtet und gemäss geltender Planung ab 2022 mit einer eigenen Koordinationsstelle ausgestattet. Zudem wird sie auch auf gesetzlicher Ebene neu geregelt (vgl. Ziffer 1.1).

⁴ Über die Stärkung von Gleichstellungsthemen ist ein parlamentarischer Auftrag hängig: vgl. A 0020/2021; Auftrag Nicole Wyss (SP, Oensingen): Aktionsplan zur Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Solothurn (27.01.2021).

Aufgabenschwerpunkt der neuen Koordinationsstelle wird der Schutz vor Diskriminierung bleiben. Anstelle der Aktionswoche gegen Rassismus sollen verstärkt unterjährige Projekte zum Thema Rassismusbekämpfung gefördert werden.

2.4. Sprache

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Sprache aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Auf der Grundlage des Sprachförderkonzeptes aus dem Jahre 2016 wurden Leistungsvereinbarungen mit vier Anbietern für die Jahre 2017 – 2021 abgeschlossen. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Seit 2017 ist der Zugang zu den Deutsch-Integrationskursen offen für alle Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht, also unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dies erlaubt es, differenzierte und auf den Bedarf abgestimmte Kurse anzubieten. Damit auch Eltern mit Betreuungsaufgaben Intensivkurse besuchen können, steht für deren Kinder als flankierende Massnahme eine Kinderbetreuung zur Verfügung. Die bestehenden Angebote sind stets voll ausgelastet. Ebenfalls bewährt hat sich der Erlass der Kurskosten für Teilnehmende in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Einem Sozialhilfebezug, der nur aus Gründen des Sprachkursbesuchs entstehen würde, kann so vorgebeugt werden.

Das Angebot an Deutsch-Integrationskursen wird durch das ASO gesteuert und unter Einbezug der Integrationsbeauftragten und kommunalen Sozialregionen laufend dem aktuellen Bedarf angepasst. Die Bedarfsorientierung in der Angebotsgestaltung erfordert eine hohe Flexibilität von den Sprachkursanbietern, schafft aber auch Innovationen. Es entstanden so Konversationskurse, Semi-Intensivkurse oder Spezialkurse für Sehbehinderte und Sommerkurse. Die Verfahren Einstufungstests, Lernfeedbacks an Teilnehmende sowie Empfehlungen für Folgekurse wurden ebenfalls laufend optimiert.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Sprachförderung von N (frühzeitige Sprachförderung)?

Die Erfahrungen zeigen, dass Asylsuchende diese frühzeitige Sprachförderung mit hoher Motivation und Lernbereitschaft angehen. Selbstverschuldete Kursabbrüche waren nicht höher als bei anderen Gruppen. Der unsichere Aufenthaltsstatus oder die zeitlich noch frische Flucht-/Migrationserfahrung führte in Einzelfällen zu Konzentrationsschwierigkeiten.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Keine.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Sprache in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Sämtliche Massnahmen werden weitergeführt und die bestehenden Leistungsvereinbarungen bis Ende 2023 verlängert.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

2022 und 2023 wird im Rahmen des bestehenden Sprachförderkonzeptes die Angebotsstruktur im Bereich der Intensivkurse optimiert. Die parallele Durchführung von Intensiv- und Semi-Intensivkursen mit 20 resp. 10 Lektionen pro Woche wird aufgehoben. Es wird ein Pilotprojekt durchgeführt, welches den Fokus auf die Differenzierung zwischen schulgewohnten und schulungsgewohnten Teilnehmenden richtet und damit eine weitere Vorgabe der IAS und des IIM erfüllt. So werden bereits 2023 erste Erfahrungen mit entsprechenden Angeboten vorliegen. Die Angebote gemäss dem neuen Sprachförderkonzept, welches anfangs 2022 vorliegt, werden 2022 in einem Submissionsverfahren ausgeschrieben. Die Leistungsvergabe ist für 2024 geplant.

2.5. Frühe Kindheit

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Frühe Kindheit aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Im Teilbereich frühe Sprachförderung wurde in der KIP 2-Umsetzung und in der IAS-Einführungsphase das Projekt «Deutschförderung vor dem Kindergarten» abgeschlossen, die Einführung einer kantonsweiten frühen Sprachförderung beschlossen und die Entscheide aus dem Projektabschluss in die Umsetzungsplanung des Teilbereiches «Frühe Sprachförderung» des integralen Integrationsmodells (IIM) integriert.

Wichtige Erkenntnisse auf struktureller Ebene bilden die Wirkung von Kooperationen zwischen dem Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Integrationsbereich sowie die ganzheitliche Betrachtung der frühen Förderung im Vorschulalter. In inhaltlicher Sicht hat sich das Angebot der vorschulischen Sprachförderung bewährt und stösst in den aktiven Gemeinden grossmehrheitlich auf Akzeptanz bzw. dort, wo noch nicht eingeführt, auf grosses Interesse.

In der Laufzeit des KIP 2 wurden Angebote und Massnahmen der Elternbildung im Sinne einer Übergangsphase finanziert, da die Elternbildung bis anhin gesetzlich noch nicht explizit geregelt ist. In der Übergangsphase konnten die bewährten Elternbildungsmassnahmen weiter gefestigt und ihre zukünftige Umsetzung in Anlehnung an den Regelstrukturansatz überprüft werden.

Im Auf- und Ausbau von Elternbildungsangeboten war und ist die Zielgruppenerreichung ein zentrales Thema. Seit 2014 verfolgt die Trägerschaft das Ziel, mit den Angeboten spezifisch auch bildungsferne Eltern mit und ohne Migrationshintergrund zu erreichen.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Die Massnahmen zur Förderung der Elternbildung werden im Kanton weitergeführt. Die Finanzierung erfolgt durch das ordentliche Budget der Regelstruktur und nicht mehr aus dem Kredit für das KIP. Aktuell ist eine gesetzliche Regelung in Ausarbeitung, die ab 2022 sowohl die Finanzierung wie auch die Zuständigkeit regeln soll. Somit wird das Angebot der Elternbildung strukturell verankert und damit eine effektive Förderung der Eltern in ihren erzieherischen Kompetenzen gewährleistet.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Frühe Kindheit in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Die bestehenden Massnahmen im Bereich der frühen Sprachförderung sollen weitergeführt werden. Konkret sollen im Rahmen von Anschubfinanzierungen zur Förderung des Aufbaus auf kommunaler und kantonaler Ebene integrationsspezifische Massnahmen mit den Zielen der Zielgruppenerreichung, der Qualitätsentwicklung sowie der konzeptionellen Weiterentwicklung unterstützt werden. Jedoch liegt der Lead neu bei der zuständigen kantonalen Regelstruktur im Sozialbereich, namentlich bei der Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen. Die Einführung der kantonsweiten Umsetzung der frühen Sprachförderung wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und im Rahmen des IIM erfolgen.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Keine.

2.6. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Um eine erfolgreiche und nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, ist es entscheidend, dass einerseits auf dem individuellen Potenzial und den Ressourcen einer Person aufgebaut und andererseits, dass die arbeitsmarktlichen Massnahmen das stufen-

weise Erreichen der für den Arbeitsmarkt notwendigen Kompetenzen ermöglichen. Dies bedingt, dass die Massnahmen aufeinander abgestimmt werden. Im Zuge der Erarbeitung des IIM wurde bereits mit der Schnittstellenklärung und Angebotsbereinigung begonnen.

In der Arbeitsintegration wurden die spezifischen sozialhilferechtlichen Qualifizierungsangebote laufend weiterentwickelt und optimiert. Ein koordiniertes und abgestimmtes Angebot mit der Regelstruktur hat es bislang jedoch nicht gegeben. Dieser Entwicklungsbedarf wurde im IIM erkannt. Das Schnittstellenprojekt ÖAV, mit dem die Festigung der Arbeitsmarktfähigkeit und Erreichung der Vermittelbarkeit bezweckt wird, wurde initiiert.

Im Bereich der nachobligatorischen Schulbildungsangebote hat die Entwicklung des IIM Klarheit über die Zuständigkeiten und Zielgruppen sowie über die bedarfsorientierte Ausgestaltung geschaffen. Die Regelstrukturangebote zur Förderung der Grundkompetenzen und deren Nutzen sind zum Teil noch nicht ausreichend bekannt und lassen sich bedarfsbedingt eher schwierig auf die Dynamik der Zielgruppe VA/FL ausrichten.

Eine nachhaltige Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit erfordert eine systemübergreifende Koordination und Kooperation. Die Erarbeitung des IIM hat die dafür nötige departementsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung gefördert bzw. überhaupt erst möglich gemacht. Mit der Steuerung über die IIZ kann und soll die Wirkung weiter verstärkt werden.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Potenzialabklärungen bei VA/FL?

Grundsätzlich unterliegen alle Personen mit Integrationsbedarf dem System der Potenzialabklärung, wie es mit dem IIM vorgesehen ist. Für den Aufbau müssen die bisherigen, sehr unterschiedlichen Systeme harmonisiert bzw. übergeordnet organisiert werden. Für die Laufzeit des KIP 2^{bis} wird es eine Übergangslösung für die vertiefte Potenzialerfassung für die Zielgruppe der VA/FL geben, bis die statusunabhängige Lösung erarbeitet ist. Im Bereich der Kurz- und Praxisassessments sind die bestehenden Massnahmen zwar nicht formell, aber inhaltlich bereits nahe an der angestrebten Lösung. Namentlich wurde das Intake punktuell bereits an die Anforderungen des IIM angepasst und die Überprüfung des Arbeitsmarktpotenzials durch die Qualifizierungsbetriebe optimiert und standardisiert.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Die KIP-Massnahme zur Koordination des Bereichs Arbeitsmarktfähigkeit innerhalb des Versorgungssystems wurde während der KIP-Periode 2018-2021 abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfähigkeit wurde in die Projektgruppe Arbeitsintegration im Rahmen des IIM überführt. Weiter wurden im KIP 2 Einsatzplätze in Form von Praktikumsstellen in der Verwaltung eingeführt. Das erarbeitete Konzept bildet ein wertvolles Hilfsmittel für weitere öffentliche Betreibe oder Arbeitgeber, welche Einsatzmöglichkeiten anbieten möchten. Die Sensibilisierung der Wirtschaft für die Bereitstellung von Einsatzmöglichkeiten ist Aufgabe der Regelstruktur.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Die bestehenden Massnahmen in der Arbeitsmarktfähigkeit sollen weitergeführt werden. So sollen die Programme der Arbeitsmarktintegration vermehrt auf Einsätze im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden. Dafür werden innerhalb der Programme vermehrt Jobcoachings eingesetzt, welche eine Vermittlung und die Begleitung während des Einsatzes ermöglichen. Die Zuständigkeit für den gesamten Bereich der Arbeitsmarktfähigkeit liegt bei der kantonalen Regelstruktur, also dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die anstehenden Entwicklungs- und Aufbauarbeiten während der Periode des KIP 2^{bis} werden federführend vom Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Integration wahrgenommen. Eine anschliessende Evaluierung soll zeigen, ob eine Verschiebung der Programmart Qualifizierung in die Regelstruktur erfolgen muss.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Keine.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Ausbildungsfähigkeit (Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung oder andere Bildungswege) von VA/FL?

Im Bereich der Ausbildungsfähigkeit existiert bereits ein breites Angebot an Massnahmen der Regelstruktur, welche auch VA/FL zugänglich sind. Es gilt hier die erkannten Lücken in der Vorbereitung (Integrationsvorleistungen) zu schliessen, welche einen Zugang in die bestehenden Angebote ermöglichen.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse in Bezug auf die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von VA/FL?

Gerade für die Zielgruppe VA/FL ist es entscheidend, dass ein stufenweiser Aufbau von Kompetenzen möglich ist. Zudem sind Einsätze im ersten Arbeitsmarkt eine wichtige Möglichkeit, um Erfahrungen im reellen Arbeitsumfeld sammeln zu können. Diese ermöglichen das Erlangen der Vermittelbarkeit und damit einen Übertritt in den Bereich der Regelstrukturaufgaben und -angebote der Arbeitsmarktfähigkeit.

2.7. Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Das Instrument des interkulturellen Dolmetschens stellt die akkurate Kommunikation zwischen den Regelstrukturen mit Fremdsprachigen sicher und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Regelstrukturansatzes und der Statusunabhängigkeit. Die Anforderungen an die Vermittlungsstelle und deren Dolmetschende sind entsprechend hoch: Die Dienstleistung der Vermittlungsstelle muss bekannt, kundenfreundlich und effizient sein, die Dolmetschenden müssen entsprechend qualifiziert und ihre Rollen bei den Kundinnen und Kunden bekannt sein.

Auf organisatorischer Ebene erweist sich das Konstrukt der kantonalen Vermittlungsstellen als unzweckmässig und nicht wettbewerbs- bzw. innovationsfördernd. Die Dolmetschenden sind oft in mehreren Kantonen aktiv, wo sie unterschiedliche Administrations-, Abrechnungs- und Terminbuchungssysteme antreffen. Die an sie gestellten Anforderungen sind entsprechend hoch und haben mitunter Einfluss auf deren Motivation.

Die Akzeptanz und Zufriedenheit in den Regelstrukturen ist generell gut. Nach wie vor ist die Abrechnungsfähigkeit der Kosten ein Kriterium für den Einsatz von Dolmetschenden. In dieser Hinsicht konnten im Sozialbereich (Erstinformation, Intake Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz) Lösungen gefunden werden. Im Gesundheitsbereich (ambulant) bzw. im Bildungsbereich (in kommunaler Zuständigkeit) fehlen Regelungen zur Finanzierung.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Die Rahmenbedingungen des Sensibilisierungsprojekts, welches 2019 gestartet ist und Ende 2021 wohl nicht abgeschlossen werden kann, muss aus verschiedenen Gründen im KIP 2^{bis} überdacht werden. Mit der Revision der IIZ-Struktur im Kanton Solothurn bieten sich nachhaltigere Wege, das interkulturelle Dolmetschen in die Prozesse und Leitbilder der Regelstrukturen zu integrieren und die Finanzierung zu sichern.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Die Leistungsvereinbarung mit der Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und

Vermitteln wird für die Laufzeit des KIP 2^{bis} angepasst und verlängert. Damit wird das Dolmetschangebot und dessen Qualität für den Kanton Solothurn sichergestellt.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Die Jahre 2022 und 2023 sollen dazu genutzt werden, eine Strategie zu entwickeln. Diese soll eine akkurate Kommunikation der Regelstrukturen mit Fremdsprachigen sicherstellen, die weitere Verankerung des interkulturellen Dolmetschens in den Regelstrukturen fördern und – soweit in der Kompetenz des Kantons liegend – die Finanzierung regeln.

2.8. Zusammenleben

Was sind die wichtigsten Ergebnisse/Erkenntnisse im Förderbereich Zusammenleben aus der Umsetzung des KIP 2 (2018-2021) sowie der IAS (2019-2021)?

Die Förderung des Zusammenlebens gehört kantonsintern zu den kommunalen Aufgaben und ist eng mit der Umsetzung von start.integration verbunden. Die geschaffenen Integrationsstrukturen in den Einwohnergemeinden, insbesondere die bezeichneten Integrationsbeauftragten) erweisen sich als geeignet, die Integrationsarbeit in den Gemeinden aktiv zu gestalten. Gleichwohl ist die Umsetzung und Dynamik in diesem Bereich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Regionale Zusammenarbeitsformen haben sich noch nicht systematisch oder nachhaltig bilden können. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine für die Gemeinden neue Aufgabe handelt, die sich in den kommunalen Verwaltungsstrukturen noch entwickeln muss, ist die Entwicklung insgesamt positiv zu beurteilen. Dabei ist wichtig, dass die politisch-strategische Führung der Integrationsförderung weiter gestärkt werden muss.

Welche Massnahmen werden aus welchen Gründen im KIP 2^{bis} nicht mehr weitergeführt?

Die Massnahmen des Zusammenlebens werden alle weitergeführt.

Welche Massnahmen sollen im Förderbereich Zusammenleben in der bisherigen oder in angepasster Form im KIP 2^{bis} weitergeführt werden?

Während der Programmdauer sollen die Gemeinden in ihrer Aufgabe unterstützt werden. Der Kanton hat dabei eine beratende und koordinierende Rolle. Auf Angebotsebene soll das Mentoring verbindlich geregelt werden. Vorgesehen ist auch eine digital verfügbare Angebotsübersicht. Eine solche Übersicht fördert die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden und schafft Anreize im Sinne des Best Practice. Gleichzeitig soll die Übersicht auch Angebote aufnehmen, die für die Durchsetzung des Gegenleistungsprinzips im Rahmen der Sozialhilfe geeignet sind.

Welche Massnahmen sollen im KIP 2^{bis} neu ergriffen werden?

Keine.

3. Formelles

3.1. Genehmigungsvorbehalt

Das vorliegende Konzept gilt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Bewilligung der notwendigen Kredite durch das Parlament.

3.2. Beilagen

Zielraster KIP 2^{bis}

Finanzraster KIP 2^{bis}, inkl. Erklärung zu den Rückstellungen
Finanzaufsichtskonzept (Version: 2.2)

Herausgeber

Kanton Solothurn
Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit

Kontakt

Amt für soziale Sicherheit
Abteilung Sozialintegration und Prävention

Fachstelle Integration
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon: 032 627 23 11
integration@ddi.so.ch
integration.so.ch